



Forum für technischen Brandschutz

Brandschutz-Merkblatt

Umgang mit ausländischen Standards bei Sprinkleranlagen

1. Zweck und Ziel

- 1.1 Dieses Merkblatt dokumentiert den Konsens des Forums für technischen Brandschutz (FftB) betreffend die Frage der ausländischen Standards bei Sprinkleranlagen.

2. Grundlagen

- 2.1 Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF, Ausgabe 2003 (BSN VKF)
- 2.2 Brandschutzrichtlinie „Sprinkleranlagen“ der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF, Ausgabe 2003 (BSV VKF)
- 2.3 Technische Richtlinie „Sprinkleranlagen“ des Verbandes Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen SES, Ausgabe 2005 (TR SES)
- 2.4 Ausländische Standards, wie aktuelle FM-Datenblätter, CEA

3. Einsatzbereich

- 3.1 Ausländische Standards können im Einverständnis mit der Brandschutzbehörde eingesetzt werden, falls die in den schweizerischen Bestimmungen festgelegten Anforderungen für Sprinkleranlagen nicht erfüllt werden oder diese keine Regelungen enthalten, wie
 - a. Produktions- und Ausstellungshallen mit einer Höhe von mehr als 12 m
 - b. Lagerhallen mit einer Höhe von mehr als 10 m
 - c. Lagerhöhen, welche gemäss Tabelle 3 der TR SES nicht mit Regalsprinkler geschützt werden
- 3.2 Wenn ausländische Versicherungsgesellschaften einen ausländischen Standard verwenden möchten, soll dieser nur nach Rücksprache mit der zuständigen Brandschutzbehörde eingesetzt werden.

4. Grundsatz

- 4.1 Bei Auslegung, Ausführung und Einbau von Sprinkleranlagen nach ausländischen Standards sind die Anforderungen dieser vollumfänglich zu erfüllen, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen. Insbesondere sind auch Zusatzanforderungen bezüglich Bauart, Nutzung, Lagermaterialien, Verpackung, Lagerart, Stapelhöhe und Organisation einzuhalten.

- 4.2 Ausländische Standards können auch in einzelnen Bereichen eingesetzt werden. Es sind immer ganze Brandabschnitte mit den jeweiligen Standards zu schützen.

5. Wasserversorgung

- 5.1 Den Verhältnissen in der Schweiz mit weitgehend flächendeckender öffentlicher Wasserversorgung ist wie folgt Rechnung zu tragen:
- a. Sprinkleranlagen sind grundsätzlich an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen.
 - b. Die Zuverlässigkeit der Wasserversorgung hat den Anforderungen der TR SES zu entsprechen. Genügt deren Leistungsfähigkeit nicht, ist eine betriebseigene, kombinierte oder unabhängige Wasserversorgung einzurichten.
- 5.2 Der Feuerwehrbedarf richtet sich nach den Anforderungen des entsprechenden Standards und soll abschliessend durch die zuständige Brandschutzbehörde festgelegt werden.

6. Sprinklerzentrale und Anlagebegrenzung

- 6.1 Die Ausführung der Sprinklerzentrale, inkl. die Alarm- und Störungsmeldungen, hat vollumfänglich die Anforderungen der TR SES zu erfüllen.
- 6.2 Der von einer Kontrollstation versorgte Bereich ist flächenmässig gemäss der TR SES zu begrenzen. Wird von einer ausländischen Organisation eine kleinere Anlagebegrenzung verlangt, kann dies gemäss deren Standards entsprechend ausgeführt werden.

7. Ansprechtemperaturen und RTI-Werte

- 7.1 Die Ansprechtemperatur der Sprinklerdüsen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des verwendeten Standards. Es ist eine Temperatur von 68° C vorzuziehen.
- 7.2 Die Ansprechempfindlichkeit der Sprinklerdüsen (RTI-Wert) richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des verwendeten Standards.

8. Anlagen mit Zumischung filmbildender Schaummittel

- 8.1 Wird durch die Brandschutzbehörde die Zumischung filmbildender Schaummittel vorgeschrieben, können nur Sprinkler, welche geeignet sind, eingesetzt werden.

9. Komponenten

- 9.1 Es dürfen nur Sprinklerkomponenten eingesetzt werden, die von den entsprechenden Organisationen zugelassen sind, nach deren Standard die Sprinkleranlage gebaut wird, mit Ausnahme der Komponenten in der Sprinklerzentrale, für welche eine VKF-Zulassung vorliegen muss.

10. Planungs- und Projektverfahren

- 10.1 Projekte von Sprinkleranlagen sind vor Ausführungsbeginn durch die Sprinklerfirma der zuständigen Stelle zur Genehmigung einzureichen. Die für die Auslegung der Sprinkleranlage ausgewählte Tabelle des Datenblattes sowie das technische Datenblatt des eingesetzten Sprinklers sind beizulegen.
- 10.2 Sprinkleranlagen werden nach Vorliegen eines Installationsattests einer Abnahmeprüfung durch die zuständige Stelle unterzogen.
- 10.3 Bei Sprinkleranlagen nach ausländischen Standards kann die zuständige Stelle eine Konformitätsbestätigung einer anderen Organisation verlangen.

11. Gewährleistung der Betriebsbereitschaft

- 11.1 Anlageeigentümer oder -betreiber sind dafür verantwortlich, dass die Sprinkleranlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.
- 11.2 Die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft hat den Anforderungen der TR SES zu entsprechen.

12. Stand der Technik

- 12.1 Der Inhalt des Brandschutz-Merkblatts „Umgang mit ausländischen Standards bei Sprinkleranlagen“ wurde durch die Technische Kommission Brandschutz der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen auf materielle Übereinstimmung mit der VKF-Brandschutznorm und -richtlinien, Ausgabe 2003 geprüft und als Stand der Technik verabschiedet.